

Deutscher und Desterreichischer Allpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 27

Durch Rundschreiben Nr. 27 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—19, 21—26 und die Merkblätter 12a—26a ihre Gültigkeit. Stuffgarf-N, 31. Aug. 1937. Rriegsbergftr. 30/II, Ruf 255 12.

Betr.: Reisezahlungsmiffel.
Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom Juli 1937.

Un die geehrte Settion Kiringen - Far

Die vorhandenen Reisezahlungsmittel sind beschränkt. Sofern Mitglieder nicht aus dem Kontingent der Sektion berücksichtigt werden können, mussen diese auf den normalen Weg der nicht bevorzugten Zuteilung durch eine Devisenbank oder ein Reiseburo verwiesen werden; hiezu darf keinerlei Begleikschreiben der Sektion ausgeskellt werden.

Ebenso dürfen die Sektionen keine Bestäfigungen über Mitgliedschaft ausstellen, da immer wieder versucht wird, auch auf Grund solcher Bestätigungen bevorzugt Reisezahlungsmittel zu erhalten. Solche Bestätigungen sind überflüssig, da die Mitglieder ohnehin ihren Mitgliedsausweis haben.

	Zuteilung für September 1937:
1. Reisezahlungsmittel:	Im Bormonaf etwa nicht verbrauchte Befräge können grundsählich nicht von den Sektionen auf spätere Monake übernommen werden. Zukeilung für September 1937 RM. 750' —
2. Empfehlungsschreiben — gelb:	Mit Rücklicht auf die kurze Caufzeit der gelben Gutscheine wird auf Merkblatt 27a Punkt 3d hingewiesen. Ueberschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den nächsten Monaten zur Folge. Rest aus August:
	Neuzuteilung: Stück
	Im Seplember insgesamt verfügbar:
	Auf allen Empfehlungen müssen die befürworteten Beträge grundsählich auch in Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer empfehlender Begleifschreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbestätigungen ist grundsählich verboten und zieht ebenfalls Sperre der Zuweisung in den nächsten Monaten nach sich. Es ist unbedingt das Ausstellungsdatum mit der Monates bezeich nung September einzusehen. Vorausdatierung unzulässig, eben so Datumsänder ung en!
3. Nächligungsgutscheine — gelb (in	der Regel für je angefangene RM. 20.— des Kontingents 1 Gutschein);
	Reft aus August:
	Neuzufeilung (Lastschrift):
	Im Seplember insgesamt verfügbar: 8-Stüd
	Reft — Guthaben — Schuld der Sektion (einschl. September) Rom 8. —
A. 1. Ueber die Berwendung des Se	eptember-Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nächtigungsgutscheine ist

- A. 1. Ueber die Berwendung des September-Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nächtigungsgutscheine ist bis 20. September 1937 an Hand der beiliegenden Bordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine einzennmene Betrag auf unser Konto Ar. 21 500 bei der Deutschen Bant und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzugahlen (Postscheidento der Bant: Stuttgart 777). Hierbei ist der Berwendungszwest auf der Jahlkart ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Jahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht.
 - 2. Nach Einsendung der September-Abrechnung dürfen weitere Zufeilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die Offober-Zuweisung abgewartet werden.
 - 3. Die eingesandten Abrechnungen dürsen nachfräglich keinerlei Aenderungen mehr erfahren, da fie die Grundlage für die Reuzuweisungen bilden. Zwischen Abrechnung und Reuzuweilung kann die Sektion daher keine "Empfehlungen" mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
 - 4. "Empfehlungen" und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenügt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger "Empsehlung" umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats noch einmas zugeteilt werden.
 - 5. Für "Empfehlungen" und Gutscheine, welche aus ichon abgerechneten Monaten als unbenüht zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger "Empsehlung" Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind versallen und können nicht mehr andersweitig zugeteilt werden.

- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen find mit der Abrechnung einzusenden, fonft erfolgt feine Butichrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen merden.
- B. Für die Ausgabe und Berwendung der Gutscheine sind die Beisungen des bei-liegenden Merkblattes 27a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Konfingents find folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
- 1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
 - Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürsen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als KM. 10.—, empsohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je KM. 150.— zugeteilt werden.
 - c) A- und B-Mitglieder, Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen find As und Bestiglieder, Jungmainen und Angegorige ver Jugenvyruppen inno zunächst zu berücksichtigen; Ehefrauen, die weder As noch BeMitglieder sind, nur dann, wenn nach Befriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorshanden sind. Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Alleins oder Familiens oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Dauerausenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
- 2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für turistische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
- 3. Bei Beschafsung der Zahlungsmittel ist solgender Vorgang einzuhalten:
 a) Die Empsehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Bordruckes auszufüllen und das Nichtzutrefsende zu streichen. Der befürworsete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragssteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürsen in keinem Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen vollen in kekkem Hakte den Watte den Augelassenen gesben Empfehlungsbriefe oder Mitgliedichaftsbestätigungen ausstellen, wie dies leider von mehreren Sektionen geschah. Solche Schreiben-stellen einen Versuch zur Ueberschreitung des Sektionskontingents dar und wurden seitens der Reichsbankhauptstelle mit Recht nicht anerkannt. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptausschuß ausgegebenen anzusekkonten
 - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reiseburos und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptausschuß. Defterreichische Sektionen mussen die von ihnen ausgestellten "Empfehlungen" und Gutscheine über den Berwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom V.A. verrechnet merden fonnen.
 - Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empsehlungsschreiben des Hauptausschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Ausenthaltelle in Sonderfällen. 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.
 - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
 - Wenn Keisescheds nicht binnen zwei Monaten nach Ausstellung (früher 1 Monat) eingelöst werden, so mussen sie der Reichsbank angeboten werden. (R.E. 39/37 d. R.St. für Dev.=Bew. vom 3. 4. 1937).
 - Bon den mahrend der Ofterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürsen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Bestrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nichtverbrauchte Betrag muß auf das Posticheckonto Wien Kr. 999, lautend auf "Desterreichische Postsparkasse, beutscher Reiseverkehr" einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Desterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
 - Es ist in seder Hinsicht unzulässig, daß Mitglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Mitglied und Verleiher machen sich eines Verzehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenpächter eingehend hievon in Kenntnis zu setzen.
- 4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. U.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflugnahme auf die Berteilung des Kontingents nicht zu.
- Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (berzeit KM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch d. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. (Ausnahme nur sür Grenzbewohner. Bgl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Desterreich ist jedoch erheblicher Kursversust verbunden, so daß empsohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche österreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst Mit deutschem Bergsteigergruß

Verwaltungsausichuß des D. u. De. A.V.

gez .: Dr. F. Beig.

Beilagen: Mertblatt 27a. 2 Ubrechnungen, Empfehlungsschreiben, Nächtigungsgutscheine, Bestätigungsfarte.



Deutscher und Desterreichischer Allpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuftgart-R, 31. Aug. 1937. Kriegsbergftr. 30/II, Ruf 255 12

Merkblatt 27 a zur Verwendung der Nächtigungsgutscheine

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Mr. 27.

Die Merkblätter 12a bis 26a find gegenstandslos und können weggelegt werden.

Um die versügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Bereinsleitung hinstließen sollen, hat der Berwoltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 und mit Dev. A. 5/6906/37 vom 3. Wärz 1937 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empsehlungsschreiben sür die Zutellung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nächtigungen auf Schußwäten des D. u. De. U.B. ersolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Rächtigungen im voraus in Keichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich sür das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Die seit Februar zur Ausgabe gelangenden gelben Gutscheine gelten bis 15. 10. 1937.

Rofe Guticheine werden nicht mehr umgetauscht oder gutgeschrieben.

Die auf den Hüften vereinnahmten Gutscheine sollen dem B.A. laufend, geordnet und gebündelt, eingesandt werden, damit die Endabrechnung reibungslos vor sich gehen kann.

Vorgang:

- 1. Der B.A. gibt Nächtigungsgutscheine aus, die in zwei Abrisse im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nächtigung auf den außerhalb des deutschen Währungsgebietes gelegenen Schuhhütten reich soeutscher Setionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Settionen und dürsen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeversahren ausgestellt werden.
- 2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angesangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hiefür mit je RM. 1.— belastet.
- 3. Für die Zuteilung der Butscheine gelten folgende Beftimmungen:

Mit Rudficht darauf, daß die Caufzeit der gelben Gutscheine am 15. 10. endet, wird auf die Möglichkeit gemäß Abs. a für den Monat September besonders hingewiesen.

- a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer "Empsehlung" erworben werden. Dieser Erwerd erstreck sich auch auf Ehefrauen und Kinder, sür die eine "Empsehlung" ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie. daß sür je angesangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— RM. 1.— erworden werden soll. Darüber hinaus können Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten die zu einem Stüd auf je RM. 10.— Reisezahlungsmittel. Die Ermächtigung hierzu wurde von der Reichsstelle für Devisen-Bewirtschaftung auf Anregung zahlreicher Sektionen und des V.A. erkeilt. Ausgabe von halben Gutscheine ist in keinem Falle gestattet.
- b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Boraussetzung, daß die Verwendung der empsohlenen Keisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nächtigungsscheine sichergestellt ist, muß ein Nächtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Wonat nicht mehr als KW. 25.— empsohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der V.A. auf Bunsch zurück. Er darf innerhalb der Sestion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit dem Besit von Keisedevisen) ausgesolgt werden.
- c) Zur Bermeidung von härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nächtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

- d) Um den Wünschen zahlreicher Sektionen entgegenzukommen, ist der B.A. bereit, auf Ankrag Mehrzuteilung von Gukscheinen gemäh 3a vorzunehmen, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absak der Gukscheine auf besondere Schwierigkeiten fköht, weniger Gukscheine ausgeben mussen Mereknung der leiteren gekalt elnisteilie mit den Wangte Albrechnung lekteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.
- e) Die Gutscheine muffen auf den Namen des von der Gektion gur Devifenzuteilung empsohlenen Mitgliedes oder dessen Chefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Stempel und der Unteridrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verslieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abris (Talon) mit dem Ausbruck "Gut für 1.— RM." verbleibt zu Konfrolzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgesolgt.

Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigen-händig unterschrieben werden. Richt vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen.

Die hüttenbesitienden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namenssertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Aussolgung und Berrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzteuerpflichtig.

4. a) Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— be-lastet. Diesen Betrag hat sie bis zum 20. 9. 1937 zugleich mit dem Bericht über die Berwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliefern. Iwei Formblätter für diese Abrechnung siegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.A. ersolgt, wie üblich, auf das Konto Kr. 21 500 bei der Deutschen Bant und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu verwerken. Zahlungen ohne Verwerk werden auf Beitragskonto verbucht.

auf Beitragskonto verbucht.
b) Jurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entsallen zuzüglich jener Gutscheine, die saut 3b und 3d nicht abgenommen wurden. Nicht benühte Gutscheine versallen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, in denen der Gegenwert der Gutscheine vom B.A. erseht wird:
c) Die Reise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nächtigungsgutscheinen auch die nicht ausgenuhte Empfehlung an uns einzusenden. Wird die Empsehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt dessen die Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Reisezahlungsmittel an die Bank zurückgegeben wurden.
d) Das Mitglied ist durch in seiner Person siegende unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzusühren oder zu beenden. In diesem Fall ersehen mir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empsehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargetan werden.

glaubhaft dargetan werden.

- 5. Die Guticheine werden auf jeder hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsbereiches, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Näch-tigung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
- 6. Die Nächtigungsgutscheine dürsen auch auf sektionseigenen, in Desterreich gelegenen, Schihütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Berwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Beisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteisung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
- 7. Die hüttenbesitiende Sektion erhält vom Berwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. 50, sür jeden Doppelgutschein RM. 1.— rüdvergütet, gegen Einlieserung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutschees an den B.A. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben.
- 8. Die Berwendung der Gutscheine wird vom B.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Bersuch einer. Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
- 9. Diese Hüttengutscheine können nur in Berbindung mit "Empsehlungen" oder dem nachgewiesenen Besitz von Reisezahlungsmitteln ausgestellt werden und dürsen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— Sch. 20.—) nach Desterreich reisen, nicht verabsolgt werden.

Verwaltungsausschuß des D. u. De. U.V.

gez .: Dr. F. Beif.

Hauptausschuß des D. u. De. Alhenbereins | Guing bis Schuttaart.-R. Krieasbergstr. 30" 15. Okt.

Rächtigungs-Gutschein

Ausgegeben. "Auf Grund Des. A 5/50189/86 bom 15. 10. 1936 der Reichesftelle für Deblenbewirtschaftung und der "Empfehing" der Settion. für Schusbütten reichsdeutscher Sektionen des D. n. De. A. B.

Füt A/B/C/Miglied (Jungmanne, Chefran, Kinds bes Milgliedes) (Blat Virenbest freichen

für 1.—

Mark

Gut

zur Empfehlung

Bestätigung des Huttenwirtes:

, perfonlich eingelöft. Huttenstembel und Unterschrift Mitglied, eingetragen unter Besuchs.- Dr. Diefer Gutidein wurde am ... Huttenbeftgende Settion:

Sauptausfoug des D.u. De. Alpenbereins Stuttgart-R, Kriegsbergstr. 3011

Rächtigungs-Sutschein

Ausgegeben: Auf Grund Ded. A 5/60189/36 bom 15. 10. 1936 ber Rechaftelle fits Deblienbetvitifcheftung und ber "Empfehlung" ber Settlen. für Schubbutten reichsbeuticher Gettionen bes D. u. De. 21. 33

Fftr. A/B/C/Migited (Jungmanne, Ebefran, Rinds des Mitgliedes)

Bestätigung des Huttenwirtes:

Dieser Gutichein wurde am

, perfontich eingeloft. Mitglied, eingetragen unter Besuchs-De.

Huttenbesigende Settlon:

Huttenffembel und Unterfcrift: